



Nr. 4 / 24. Februar 2012

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2012	18
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2012	19
Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2012	20

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005	20
---	----

Schulwesen

Erste Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt	20
Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt II, Auf der Schanz	21
Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern	22

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	35.344.000 €
in den Aufwendungen mit	36.228.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	10.627.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird auf 7.503.700 € festgesetzt.

Die Schuldendienstumlage wird nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 7. Februar 2012
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2012 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	7.111.000 €
in den Aufwendungen auf	7.111.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.639.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2012 mit 9.200.000 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2012 sind nicht geplant.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage – Zinsen, Instandhaltung und Verlustausgleich	780.000 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	597.000 € 183.000 €
Investitionsumlage	123.000 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	94.000 € 29.000 €

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich um den Schuldendienst (Tilgungsleistungen) für nicht nach BayKrG geförderte Einrichtungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbands wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2012.

II.

Der Wirtschaftsplan 2012 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 5. Dezember 2011
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandsatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 271.683 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 8.500.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Zwischenfinanzierung staatliche Investitionsförderung) werden in Höhe von 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandsatzung auf 101.683 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandsatzung auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom 16.02.2012 bis 23.02.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg, Zimmer 210, Strandbadstraße 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg (Zimmer 210) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 7. Februar 2012

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Brigitte Servatius

Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt

Vom 14. Februar 2012 44-5304-IN-11-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum an der Permoserstraße, Ingolstadt, wird als Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt I, an der Permoserstraße, weitergeführt.

Dies umfasst:

1. SVE – Gruppen
2. Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 nach dem Lehrplan der Regelschule
5. Stütz- und Förderklassen
6. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
7. mobile Sonderpädagogische Hilfe
8. Schulpsychologische Beratungsstelle für die Sprengel der Sonderpädagogischen Förderzentren I und II der Stadt Ingolstadt
9. Sonderpädagogische Beratungsstelle
10. Kooperationsklassen 1-6

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums an der Permoserstraße in 85057 Ingolstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

das Gebiet der Stadt Ingolstadt ohne das Gebiet der Grund- und Mittelschulen Auf der Schanz, Haunwöhr, an der Lessingstraße, an der Maximilianstraße, an der Münchener Straße, Ringsee, an der Stollstraße, Unsernherrn und Zuchering;
das Gebiet der Märkte Gaimersheim, Kösching und Pförring des Landkreises Eichstätt;
das Gebiet der Gemeinden Eitensheim, Großmehring, Hepberg, Lenting, Oberdolling, Wettstetten und Stammham des Landkreises Eichstätt;

sowie für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 zusätzlich:

das Gebiet des Marktes Altmannstein und der Gemeinde Mindelstetten;

sowie für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 zusätzlich:

das restliche Gebiet der Stadt Ingolstadt.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt I, Permoserstraße“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Ingolstadt I, Permoserstraße, ist die Stadt Ingolstadt.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 14. Februar 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt II, Auf der Schanz

Vom 14. Februar 2012 44-5304-IN-11-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Ingolstadt wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Auf der Schanz, Ingolstadt, errichtet.

Es umfasst:

1. SVE – Gruppen
2. Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 6 nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 6 nach dem Lehrplan der Regelschule
5. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

6. mobile Sonderpädagogische Hilfe
7. Sonderpädagogische Beratungsstelle der Förderschulen
8. Kooperationsklassen 1-6
9. Betreuung der Kooperationsklassen 7-9 in den Sprengeln des Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt I, Permoserstraße, und der Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II

§ 2

Der Sprengel der Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Auf der Schanz, in 85049 Ingolstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 6:

Das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb der Sprengel der Grund- und Mittelschulen Auf der Schanz, Haunwöhr, an der Lessingstraße, an der Maximilianstraße, an der Münchener Straße, Ringsee, an der Stollstraße, Unsernherrn und Zuchering.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums lautet:

„Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II“.

(2) Träger des Schulaufwandes für die Emmi-Böck-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt II, ist die Stadt Ingolstadt.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 14. Februar 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 14. Februar 2012 44-5203-IN-11-14

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 21 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 1. September 1980 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch die Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 30. August 2010 (OBABl S. 200), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 14. Februar 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident